

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1962	Nummer 115
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	26. 9. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 30. Juli 1962 zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. November 1961 zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes	1724
20314	27. 9. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 25. Juli 1962 zur Änderung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961; hier: Anschlußtarifverträge	1724
302	28. 9. 1962	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und ihrer Stellvertreter	1724
8300	30. 9. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beurteilung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit und des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 2 und 3 BVG; hier: Besonderes berufliches Betroffensein von Beschädigten, die vor der Schädigung wegen ihrer Jugend keinen Beruf ausgeübt, begonnen oder nachweislich angestrebt haben	1724

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
21. 9. 1962	RdErl. — Pflichtanteile nach § 12 G 131 (F. 1957) und Sonderprüfung nach § 26 G 131 (F. 1957) in Verbindung mit § 10 der 28. DVO vom 7. August 1960 (BGBl. I S. 684)	1725
1. 10. 1962	Bek. — Paßwesen: Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges für Angehörige der EWG-Staaten; hier: Frankreich	1725
2. 10. 1962	RdErl. — Bezug von elektronischen Kehlköpfen aus den USA	1726
	Personalveränderungen	1726
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1726
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 10. 1962	Bek. — Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buchprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern und von vereidigten Buchprüfern	1726
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
27. 9. 1962	RdErl. — Ausbildungskurse des Instituts für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung in Berlin	1727
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 60 v. 1. 10. 1962	1727
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 19 v. 1. 10. 1962.	1728

I.

20310

**Tarifvertrag vom 30. Juli 1962
zur Änderung des Tarifvertrages
vom 17. November 1961 zur Durchführung
des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeitsplatz-
schutzgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 26. 9. 1962 — IV B 2 12—62

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

Tarifvertrag
vom 30. Juli 1962

zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. November 1961
zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeits-
platzschutzgesetzes.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und
Nordmark —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 1 Nr. 1 des Tarifvertrages vom 17. November 1961
zur Durchführung des § 1 Abs. 2 und des § 5 des Arbeits-
platzschutzgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 erster Halbsatz wird in der Klammer hin-
ter „§ 4 Abs. 3“ „Satz 2“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden hinter den Worten „bezahlten
Tariftage“ die Worte „ausschließlich der Tage, an
denen Krankengeldzuschuß gewährt wurde“ ein-
gefügt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1961
in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1962

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstände
G l a h n

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
A. Pfeiffer

— MBL NW. 1962 S. 1724.

20314

**Tarifvertrag vom 25. Juli 1962
zur Änderung des Tarifvertrages über das
Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 2820 IV
62 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 —
15668 62 — v. 27. 9. 1962

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 31. Juli
1962 Anschlußtarifverträge zu dem obengenannten Tarif-
vertrag vereinbart mit:

- a) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im christlichen
Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- b) der Gewerkschaft der Polizei,
- c) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirt-
schaft und
- d) dem Verband Deutscher Straßenwärter e. V.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt
wie der Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages
über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL vom 18. Mai
1961, der am 25. Juli 1962 mit der Gewerkschaft Öffent-
liche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossen und
mit dem Bezugsverlaß bekanntgegeben worden ist. Von
einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifver-
träge wird daher abgesehen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenmini-
sters v. 27. 8. 1962 (MBL NW. S. 1456/SMBL NW.
20314).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL NW. 1962 S. 1724.

302

**Bestellung
der Mitglieder des beratenden Ausschusses
gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG)
und ihrer Stellvertreter**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 9. 1962 —
I B 2 (II) — 1061

Anstelle von Herrn Waldemar Reuter wird

Herr Richard A x n i x

— b. Deutschen Gewerkschaftsbund,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34-38.

bis zum 31. Dezember 1964 zum 1. Stellvertreter von Herrn
Hans Otto Bäumer im beratenden Ausschuß gemäß
§ 18 ArbGG bestellt.

Bezug: RdErl. v. 28. 12. 1961 — I B 2 (II) — 1061 —
(MBL NW. 1962 S. 233/SMBL NW. 302).

— MBL NW. 1962 S. 1724.

8300

**Beurteilung des Grades der Minderung der
Erwerbsfähigkeit und des Anspruchs auf Berufs-
schadensausgleich nach § 30 Abs. 2 und 3 BVG;
hier: Besonderes berufliches Betroffensein von
Beschädigten, die vor der Schädigung wegen
ihrer Jugend keinen Beruf ausgeübt, begonnen
oder nachweislich angestrebt haben**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 30. 9. 1962 — II B 2 — 4201.2 (26. 62)

Gemäß § 30 Abs. 2 BVG ist die Minderung der Erwerbs-
fähigkeit (MdE) höher zu bewerten und nach Maßgabe
des § 30 Abs. 3 BVG kommt bei Erwerbsunfähigen ein
Berufsschadensausgleich in Betracht, wenn der Beschädigte
durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem vor der
Schädigung ausgeübten, begonnenen, derzeitigen oder
nachweislich angestrebten Beruf besonders betroffen ist.
In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung vertrete ich die Auffassung,
daß ein besonderes berufliches Betroffensein auch bei
Beschädigten anerkannt werden kann, die vor der Schä-
digung wegen ihrer Jugend noch keinen Beruf ausgeübt,
begonnen oder nachweislich angestrebt haben und auch
jetzt wegen ihrer Schädigung keinen Beruf ausüben kön-
nen. Hierbei gehe ich davon aus, daß im allgemeinen je-
dermann berufstätig wird und die genannten Beschädig-
ten einem Beruf nachgehen würden, wenn sie die Schä-
digung nicht erlitten hätten. Es entspricht dem Sinn und
Zweck des Gesetzes, auch bei diesen Beschädigten ein
besonderes berufliches Betroffensein anzunehmen, zumal
es sich in der Regel um Erwerbsunfähige handeln wird.

Im Hinblick darauf, daß der Nachweis fehlt, welchen
Beruf der Beschädigte angestrebt hat, halte ich es für
gerechtfertigt, bei der Ermittlung des Einkommensver-
lustes von der sozialen Lage und der beruflichen Stellung

der Eltern auszugehen. Dabei sind die gesamten Umstände des Einzelfalles zu würdigen; eine schematische Unterstellung, der Beschädigte hätte den Beruf seines Vaters ergriffen, ist jedoch zu vermeiden. Insbesondere kann im Einzelfalle auch der Beruf von Geschwistern des Beschädigten Schlüsse auf dessen mutmaßlichen beruflichen Werdegang zulassen.

Die Anerkennung eines besonderen beruflichen Betroffenseins ist von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig. Im allgemeinen dürfte ein besonderes berufliches Betroffensein nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres in Betracht kommen. Lediglich wenn unterstellt wird, daß der Beschädigte Hilfsarbeiter geworden wäre, kann angenommen werden, daß eine berufliche Schädigung schon vom 15. Lebensjahre an eingetreten ist. Nach alledem halte ich es für gerechtfertigt, bei

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Volksschulbildung und anschließender Hilfsarbeitertätigkeit | vom 15. Lebensjahre an, |
| b) Volksschulbildung und abgeschlossener Berufsausbildung | vom 18. Lebensjahre an, |
| c) abgeschlossener Mittelschulbildung ohne abgeschlossene Berufsausbildung | vom 18. Lebensjahre an, |
| d) abgeschlossener Mittelschulbildung und abgeschlossener Berufsausbildung | vom 21. Lebensjahre an, |
| e) Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt ohne abgeschlossene Berufsausbildung | vom 21. Lebensjahre an, |
| f) Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt und abgeschlossener Berufsausbildung | vom 23. Lebensjahre an, |
| g) abgeschlossener Hochschulbildung | vom 25. Lebensjahre an |
- ein besonderes berufliches Betroffensein anzuerkennen.

Soweit in besonderen Fällen der Beruf, den der Beschädigte mutmaßlich erlangt hätte, nicht zu bestimmen ist, kann davon ausgegangen werden, daß der Beschädigte einen Beruf mit einem Einkommen ausüben würde, das dem Durchschnittseinkommen aller nichtselbständigen Erwerbstätigen in der Bundesrepublik entspricht. Dieses Durchschnittseinkommen beträgt zur Zeit 625,— DM monatlich („Wirtschaft und Statistik“ 1962 Heft 1).

Bei Beschädigten, die beruflich tätig sind, dürfte eine Anerkennung des besonderen beruflichen Betroffenseins unter der Voraussetzung des § 30 Abs. 2 Buchst. c) BVG möglich sein. Ist der Beschädigte in seinem derzeitigen Beruf nicht besonders betroffen, bitte ich ferner zu prüfen, ob der ausgeübte Beruf dem zu unterstellenden mutmaßlichen Beruf sozial gleichwertig ist.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß bei den vorgenannten Beschädigten die nach § 26 BVG im Einzelfalle möglichen arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen voll ausgeschöpft werden.

Bezug: RdErl. v. 13. 6. 1962 (MBL. NW. S. 1090 SMBl. NW. 8300).

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBL. NW. 1962 S. 1724.

II.

Innenminister

Pflichtanteile nach § 12 G 131 (F. 1957) und Sonderprüfung nach § 26 G 131 (F. 1957) in Verbindung mit § 10 der 28. DVO vom 7. August 1960 (BGBl. I S. 684)

RdErl. d. Innenministers v. 21. 9. 1962 —
II A i — 25.117.23 — 8023 62

Aus gegebener Veranlassung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Für die Berechnung des Pflichtanteils nach § 12 G 131 (F. 1957) bleiben sowohl beim 20^{ten} eigenen Erfüllungssoll als auch bei der tatsächlichen Erfüllung die Besoldung oder Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkassen unberücksichtigt (vgl. hierzu VV Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 und VV Nr. 5 Abs. 6 Satz 1 zu § 12 G 131).

Daher konnte bis zum 30. 9. 1961 nicht gefordert werden, daß neugeschaffene oder freiwerdende Planstellen dieser Vorstandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 2 a.a.O. mit Unterbringungsteilnehmern oder anrechenbaren Personen besetzt wurden.

Die Planstellen der Vorstandsmitglieder von Sparkassen müssen, soweit deren Dienstbezüge dem Gewährträger zu erstatten waren, bei der Ermittlung des der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Drittels der zu besetzenden Planstellen des Gewährträgers nach § 14 Abs. 2 G 131 (F. 1957) unberücksichtigt bleiben.

Diese für den Bereich der allgemeinen Unterbringung geltende Regelung berührt jedoch nicht die sich aus der 28. DVO zum G 131 ergebende besondere Unterbringungspflicht der Sparkassen, bei der auch die Gewährträger der Sparkassen mitzuwirken haben. § 6 der genannten DVO verpflichtet unabhängig von dem vorstehend Bemerkten den Gewährträger, auch die bei ihm geführten Planstellen von Vorstandsmitgliedern der Sparkassen in entsprechender Anwendung des § 15 des Gesetzes dem Treuhänder zu melden. Auf § 6 Abs. 2 Satz 2 a.a.O. wird besonders hingewiesen.

2. Die Überwachung (§ 26 G 131 F. 1957) der besonderen Verpflichtungen der Sparkassen aus der 28. DVO i. Verb. mit § 61 G 131 obliegt nach § 10 der genannten Verordnung den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden. Auch nach der Aufhebung der §§ 11 bis 18 b und §§ 20 bis 28 G 131 (F. 1957) bleibt es bei der in Nr. 8, 11 und 12 des RdErl. v. 11. 6. 1957 — MBL. NW. S. 1517 18 — SMBl. NW. 20364 — getroffenen Regelung. Die Prüfungen sind bis zum 31. 3. 1958 wie bisher durchzuführen. Soweit sie sich über diesen Zeitraum hinaus als notwendig erweisen, obliegen sie den Gemeindeprüfungsämtern nur, wenn der zuständige Sparkassen- und Giroverband im Einzelfall in einen Pflichtenwiderstreit geraten könnte.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 11. 6. 1957 — MBL. NW. S. 1517 18. SMBl. NW. 20364 —.

An die Regierungspräsidenten und Oberkreisdirektoren sowie alle öffentlichen Sparkassen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1962 S. 1725.

Paßwesen

Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges für Angehörige der EWG-Staaten; hier: Frankreich

Bek. d. Innenministers v. 1. 10. 1962 —
I C 3 13 — 39.182

Im Anschluß an den RdErl. v. 4. 7. 1962 (MBL. NW. S. 1246) Abs. 2 wird mitgeteilt, daß nunmehr auch Frankreich auf Grund des Art. 3 der Richtlinien zur VO Nr. 15 des Rats der EWG (BAnz. 1962 Nr. 11) deutschen Arbeitnehmern gestattet, ohne Sichtvermerk zwecks Arbeitsaufnahme nach Frankreich einzureisen. Den Grenzkontrollbeamten sind jedoch ein gültiger Personalausweis oder Reisepaß und ein vom französischen Arbeitsministerium genehmigter Arbeitsvertrag vorzulegen.

Die französische Aufenthaltserlaubnis wird bei Vorlage des Personalausweises erteilt.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Ausländerbehörden,
Paßbehörden.

— MBL. NW. 1962 S. 1725.

Bezug von elektronischen Kehlköpfen aus den USA

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1962 —
VI A 4 — 42 30

Wegen des Bezuges von elektronischen Kehlköpfen aus den USA bitte ich, den Interessenten abschließend folgendes mitzuteilen:

Nachdem die elektronischen Kehlköpfe der Western Electric Company in New York klinisch erprobt und technisch geprüft sind, können sie jetzt durch Vermittlung des Europabüros der Weltgesundheitsorganisation in Kopenhagen auf Grund der Entschließung der WHO EB 23. R 48 bezogen werden. Der Preis beträgt 48,— US-Dollar pro Gerät zuzüglich 11,4% Zoll und einer Umsatzausgleichsteuer in Höhe von 6%, die vom Zollwert zuzüglich Zoll errechnet wird. Bestellungen auf dieses Gerät sind zunächst an den Bundesminister für Gesundheitswesen, Bad Godesberg, Postfach 490, zu richten. Sie werden an das Europabüro der Weltgesundheitsorganisation weitergeleitet.

Vertragspartei ist in diesen Fällen nicht der Bundesminister für Gesundheitswesen, sondern die Herstellerfirma, die auch die Geräte unmittelbar an die Interessenten ausliefert. Der Bundesminister für Gesundheitswesen leitet lediglich die Bestellung weiter. Für die Lieferung sowie für eventuelle Schäden bei oder nach der Lieferung, insbesondere beim Gebrauch des Gerätes, übernimmt er daher keine Haftung.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1960 u. 21. 5. 1962 (n. v.).

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreis- und Oberstadtdirektoren
— Gesundheitsämter —;

nachrichtlich:

An die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.
— MBL NW. 1962 S. 1726.

Personalveränderungen

Es sind in den Ruhestand getreten: Kriminaloberrat Dr. H. Eweler, Kreispolizeibehörde Essen; Kriminaloberrat G. Heinzel, Kreispolizeibehörde Bochum; Polizeioberst H. Staack, Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen.

— MBL NW. 1962 S. 1726.

Finanzminister**Personalveränderungen**

Es ist ernannt worden: Regierungsrat H.-G. Bachmann zum Oberregierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten: Ministerialrat Br. Wollentin.

Nachgeordnete Dienststellen

Es ist ernannt worden: Verwaltungsangestellter (t) — Fliegerstabsingenieur a. D. — H. Schrauf, Hauptbauleitung Düren, zum Regierungsbaurat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat S. Brall vom Finanzamt Duisburg-Süd — Gemeinsame Strafsachenstelle — an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Oberregierungsbaurat H. Ehring vom Finanzbauamt Paderborn an das Finanzbauamt Iserlohn; Oberregierungsrat Dr. J. Freytag vom Finanzamt Essen-Ost an das Finanzamt Düsseldorf-Nord; Oberregierungsbaurat W. Graf von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzbauamt Köln-West; Oberregierungsrat G. Liethmann vom Finanzamt Mülheim (Ruhr) an das Finanzamt Solingen-West; Oberregierungsrat H. Millradt vom Finanzamt Köln-Süd an das Finanzamt Bonn-Land; Oberregierungsrat W. Raupach von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an die Stadt Rheydt; Oberregierungs-

rat H.-G. Scheel vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann — Gemeinsame Strafsachenstelle — an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Oberregierungsrat A. Vatter vom Finanzamt Neuß an das Finanzamt Essen-Ost; Regierungsrat G. Feldmann vom Finanzamt Siegburg an das Finanzamt Köln-Körperschaften; Regierungsrat G. Kenn vom Finanzamt Köln-Ost an die OFD Köln; Regierungsbaurat K. H. Rieger vom Finanzbauamt Köln-Ost an die Oberfinanzdirektion Köln.

Es sind ausgeschieden: Regierungsrat H. Fuchs vom Finanzamt Krefeld; Regierungsbaurat A. von der Mühlen von der Oberfinanzdirektion Köln.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Dr. J. Mohr von der Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal; Regierungsrat Dr. K. Zimmermer vom Finanzamt Bochum.

Es ist verstorben: Regierungskonsulent Dr. L. Vollmar vom Finanzamt Köln-Körperschaften.

— MBL NW. 1962 S. 1726.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern
und von vereidigten Buchprüfern, Erlöschen der
öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern
und von vereidigten Buchprüfern**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 2. 10. 1962 — Z B 3 — 77 — 03

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 17. September 1962

Dipl.-Kfm. Gerhard Holup, Düsseldorf,
Dipl.-Kfm. Dr. Heinz Pesch, Herford.

2. Als vereidigte Buchprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 17. September 1962

Dieter Arnold, Köln-Sülz,
Eberhardt Böhme, Wuppertal-Barmen,
Dipl.-Kfm. Werner Conrad, Wuppertal-Barmen,
Dipl.-Kfm. Helmut Goldkamp, Neuß,
Manfred Gummert, Velbert (Rhld.),
Dipl.-Kfm. Hermann Haack, Köln-Lindenthal,
Dipl.-Kfm. Heinrich Klefisch, Tollhausen über Bergheim (Erf),
Dipl.-Kfm. Sabine Koch, Hagen (Westf.),
Karl Meiß, Essen,
Heinz Reinhardt, Dortmund,
Dipl.-Kfm. Günter Reinartz, Köln-Klettenberg,
Dipl.-Kfm. Joachim Trebing, Ibbenbüren,
Dipl.-Volkswirt Albert Wiesmann, Ibbenbüren.

3. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

a) als Wirtschaftsprüfer:

am 11. August 1962

Leo Scholich, Düsseldorf;

b) als vereidigter Buchprüfer

am 22. August 1962

Karl Mittelberg, Essen;

am 27. August 1962

Hugo Kälker, Essen;

am 26. Februar 1959

Walther E. Messing, Duisburg-Meiderich.

— MBL NW. 1962 S. 1726.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Ausbildungskurse des Instituts für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung in Berlin

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 27. 9. 1962 — I B — 1193 — 2167.62

Das Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für
Städtebau und Landesplanung hält im Winter 1962 fol-
gende Kurse ab:

Kurs in Berlin vom 5. bis 9. 11. 1962

„Die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz“
(für Dozenten an Ingenieurschulen für das Bauwesen).

Kurs in Berlin vom 26. bis 30. 11. 1962

„Regionalplanung“.

Kurs in Essen, Haus der Technik,
vom 17. bis 21. 12. 1962

„Die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz“.

Anmeldungen sind an das Institut in Berlin-Charlotten-
burg 2, Jebensstraße 1, zu richten.

Allen Stellen, die mit der Aufsicht über die Bauleit-
planung oder mit deren Ausarbeitung und Vollzug be-
traut sind, wird empfohlen, ihren Bediensteten Gelegen-
heit zu geben, an den Lehrgängen teilzunehmen.

— MBl. NW. 1962 S. 1727.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 60 v. 1. 10. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2170	6. 9. 1962	Erste Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	544
237	28. 8. 1962	Änderung der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen	544
7124	4. 9. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	544
7833	25. 9. 1962	Verordnung zur Änderung der Hygieneverordnung	545
7842	17. 9. 1962	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft	546
7842		Berichtigung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft vom 30. Juli 1962 (GV.NW. S. 521)	546
822	28. 8. 1962	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. August 1962 über den Erlaß der Unfallverhütungsvorschrift „Ortsentwässerung“	546
822		Berichtigung zum Fünften Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rhein- provinz vom 27. Mai 1955 (GV. NW. 1962, S. 458)	546
	14. 9. 1962	Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Ferngasverbindungsleitung zwischen der Bergischen Leitung und der Ferngasleitung Hammorn-Barmen	546

— MBl. NW. 1962 S. 1727.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Geschäftliche Behandlung der gerichtlichen Verfahren nach dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)	229	
Behandlung von Kleinbeträgen	229	
Bekanntmachungen	231	
Hinweise auf Rundverfügungen	231	
Personalnachrichten	232	
Gesetzgebungsübersicht	233	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BGB § 244 II; EGBGB Art. 7 f. — Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, nach der für die Zwangsvollstreckung in der Bundesrepublik der DM-Ost-Betrag eines von einem Gericht der Sowjetzone erlassenen Vollstreckungstitels in entsprechender Anwendung des § 244 II BGB nach dem am Zahlungstag geltenden Wechselstufenkurs in DM-West umzurechnen ist. OLG Hamm vom 30. April 1962 — 15 W 354/61	233	
2. BGB §§ 366, 823; RVO §§ 533, 536. — Die Bestimmungen des § 533 RVO (Krankenversicherung), des § 1430 RVO (Rentenversicherung der Arbeiter), des § 152 AVG (Rentenversicherung der Angestellten) und der §§ 213, 221 AVAG (Arbeitslosenversicherung) sind Schutzgesetze im Sinne von § 823 II BGB zugunsten der Versicherungsträger. — Die Vorschrift des § 366 BGB ist im Rahmen einer unter Strafschutz gestellten Zahlungsverpflichtung — wie bei § 533 RVO — nicht anwendbar. OLG Köln vom 24. November 1961 — 9 U 87/61	234	
3. ZPO § 771. — Pflicht des Widerspruchsklägers zur Darlegung seines Rechtes. — Der Pfandgläubiger darf bei der Pfändung vermuten, daß die im Besitz des Schuldners befindlichen Gegenstände diesem auch gehören. — Ein Dritter, der dem Pfandgläubiger gegenüber behauptet, ihm stehe ein die Veräußerung hinderndes Recht an dem Pfandgegenstand zu, muß dem Pfandgläubiger seinen Anspruch darlegen und begründen. OLG Köln vom 25. Mai 1962 — 9 W 16/62	234	
4. ZPO § 811; AnfG §§ 2, 3, 7. — Der Schuldner kann sich gegenüber der Zwangsvollstreckung aus einem gegen ihn nach dem AnfG erwirkten Titel nicht auf die Unpfändbarkeit des anfechtbar erworbenen Gegenstandes berufen. OLG Hamm vom 4. Juni 1962 — 15 W 178/62	235	
5. ZPO §§ 850 d III, 751 I. — § 850 d III ZPO ist eine Ausnahmenvorschrift, die eine entsprechende Anwendung auf andere Ansprüche als Arbeitseinkommen nicht zuläßt. OLG Hamm vom 16. Juli 1962 — 15 W 248/62	235	
6. ZPO § 850 e Ziff. 3. — Der Antrag des Vollstreckungsgläubigers, die dem Schuldner von der Bundeswehr gewährten Sachleistungen zu bewerten, ist zulässig. OLG Hamm vom 18. Juni 1962 — 14 W 222/62	236	
Strafrecht		
1. StVO §§ 7, 19. — Übernimmt ein Lastzugfahrer einen fertig beladenen Anhänger, so ist er auch für solche Beladungsfehler verantwortlich, die nur jemand feststellen und abstellen kann, der in Verladefragen sachkundig ist. OLG Köln vom 29. Juni 1962 — Ss 142/62	237	
2. StVO §§ 2 III und 4, 8 III. — Wer als Linksabbieger ordnungsgemäß in die Mitte einer beampelten Kreuzung vorgefahren ist, darf, auch wenn er die Gegenfahrbahn infolge eines Sichhindernisses nicht weit genug übersehen kann, seine Fahrt in die neue Richtung fortsetzen, sobald der Verkehr für entgegenkommende Fahrzeuge durch Rot gesperrt ist. Gegenüber Verkehrsteilnehmern, die noch bei Rot an der Ampel vorbeifahren und mit denen er deshalb zusammenstößt, kann er sich auf den Vertrauensgrundsatz berufen. — Der Linkseinbieger hat sich zuverlässig davon zu überzeugen, ob der Verkehr für entgegenkommende Fahrzeuge durch Rot gesperrt ist. OLG Köln vom 27. März 1962 — Ss 47/62	237	
Kostenrecht		
Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten § 2; BGB § 616 I Satz 1. — Schreibt eine Arbeitsordnung, die in ihren einzelnen Bestimmungen sorgfältig zwischen Arbeitern und Angestellten, zwischen Arbeits- und Dienstverhältnis und zwischen Lohn und Gehalt unterscheidet, die Anrechnung der einem Schöffen gegen den Staat zustehenden Entschädigungsansprüche auf die Arbeitsvergütung nur für Arbeiter vor, so kann die Vorschrift des § 616 I Satz 1 BGB für Angestellte nicht als stillschweigend abbedungen angesehen werden. OLG Hamm vom 13. Februar 1962 — 3 Ws 532/61	238	
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	239	

— MBl. NW. 1962 S. 1728.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.